

Freistellungserklärung

- I. Der Verleger hat an dem von der GEMA durchgeführten **Elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV)** teilgenommen. Im Rahmen dieses Verfahrens, das der Aufarbeitung der Entscheidung des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) dient, hat der Verleger Angaben zu seiner Berechtigung gemacht, einen Verlegeranteil für die bei ihm verlegten und von der GEMA wahrgenommenen Werke bei der GEMA einzuziehen. Der Verleger hat seine Angaben in der Datei, der Liste bzw. dem Dialog mit der **Referenznummer** _____* getroffen und der GEMA übermittelt. Die Angaben beziehen sich dabei auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche. In zeitlicher Hinsicht betreffen die Angaben die Berechtigung des Verlegers für die Ausschüttungen der GEMA seit der Ausschüttung Juli 2012 bis heute und die Berechtigung für die zukünftigen Ausschüttungen.** Der Verleger versichert, dass die von ihm gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind und er für Originalrepertoire die für den Nachweis der Berechtigung erforderlichen Dokumente im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen hat.
- II. Die in der Datei, der Liste bzw. dem Dialog anzugebenden Kennzeichen haben dabei für **Originalrepertoire** folgende Bedeutung:

Kennzeichen	Rechtliche Bedeutung, die der Verleger mit der Setzung des Kennzeichens versichert.
VBALL	<p>Der Verleger versichert, dass er in der Vergangenheit berechtigt war und in der Zukunft berechtigt ist, einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einzuziehen.</p> <p>Er versichert für die Beteiligung an Nutzungsrechten, dass er von seinem Autor eine Bestätigung über die Beteiligung in Vergangenheit und Zukunft eingeholt hat oder er berechtigt ist, weil er über eine rechtswirksame Beteiligungsabrede verfügt oder die Rechte selbst bei der GEMA eingebracht hat bzw. einbringt. Zum Nachweis seiner Berechtigung hat der Verleger im Falle der Einholung der Bestätigungsvereinbarung diese im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen. Im Falle der Berechtigung aufgrund rechtswirksamer Beteiligungsabrede oder eigener Rechteeinbringung hat der Verleger den Nachweis durch Hochladen von anderen Dokumenten wie z.B. dem Verlagsvertrag erbracht. Der Verleger versichert, dass die hochgeladenen Dokumente eine rechtswirksame Vereinbarung, die zur Beteiligung bei der GEMA berechtigt, enthalten.</p> <p>Der Verleger versichert für die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, dass er von seinem Autor eine Bestätigung über die Beteiligung in Vergangenheit und Zukunft eingeholt hat, die für die Vergangenheit den Anforderungen aus der</p>

* Bitte Referenzzeichen aus der ausgefüllten Datei, der Liste bzw. dem Dialog angeben. *Ohne Angabe des Referenzzeichens werden die Angaben des Verlegers im EBV von der GEMA nicht verarbeitet.*

** Sofern Werke erst nach Juli 2012 unter Vertrag genommen wurden oder zum Zeitpunkt der Abgabe der Freistellungserklärung bereits nicht mehr unter Vertrag waren, bezieht sich die Erklärung nur auf den Zeitraum, in dem die Werke vom Verleger vertreten wurden.

	Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.4.2016 (Az. I ZR 198/13) und für die Zukunft den Anforderungen des § 27a VGG genügt. Der Verleger hat die Bestätigung im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen.
VBNOK	Der Verleger war in der Vergangenheit nicht und ist in der Zukunft nicht berechtigt einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einzuziehen.
VBNUT	Der Verleger versichert, dass er in der Vergangenheit berechtigt war und in der Zukunft berechtigt ist, einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte einzuziehen. Für die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen besteht keine Berechtigung des Verlegers. Der Verleger versichert für die Beteiligung an Nutzungsrechten , dass er von seinem Autor eine Bestätigung über die Beteiligung in Vergangenheit und Zukunft eingeholt hat oder er berechtigt ist, weil er über eine rechtswirksame Beteiligungsabrede verfügt oder die Rechte selbst bei der GEMA eingebracht hat bzw. einbringt. Zum Nachweis seiner Berechtigung hat der Verleger im Falle der Einholung der Bestätigungsvereinbarung diese im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen. Im Falle der Berechtigung aufgrund rechtswirksamer Beteiligungsabrede oder eigener Rechteeinbringung hat der Verleger den Nachweis durch Hochladen von anderen Dokumenten wie z.B. dem Verlagsvertrag erbracht. Der Verleger versichert, dass die hochgeladenen Dokumente eine rechtswirksame Vereinbarung, die zur Beteiligung bei der GEMA berechtigt, enthalten.
VBUNB	Die Rechtslage ist ungeklärt. Es ist kein Widerspruch des Autors erfolgt.

Der Verleger gibt mit der Setzung eines jeden Kennzeichens die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Erklärungen für die jeweiligen Werkanteile ab. Der Verleger versichert, dass diese Angaben wahrheitsgemäß sind.

- III. Die in der Datei, der Liste bzw. dem Dialog anzugebenen Kennzeichen haben dabei für **subverlegtes Repertoire** folgende Bedeutung:

Kennzeichen	Rechtliche Bedeutung, die der Verleger mit der Setzung des Kennzeichens versichert.
VBALL	Der Verleger war in der Vergangenheit und ist in der Zukunft berechtigt einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einzuziehen, da er die Rechte selbst bei der GEMA eingebracht hat oder über wirksame Vereinbarungen verfügt, die ihn zur Beteiligung berechtigen. Für die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben die Autoren ihre Zustimmung erteilt.
VBNOK	Der Verleger war in der Vergangenheit nicht und ist in der Zukunft nicht berechtigt einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einzuziehen.
VBNUT	Der Verleger war in der Vergangenheit und ist in der Zukunft berechtigt einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte einzuziehen, da er die Rechte selbst bei der GEMA eingebracht hat oder über wirksame Vereinbarungen verfügt, die ihn zur Beteiligung berechtigen. Für die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen be-

	steht keine Berechtigung des Verlegers.
VBUNB	Die Rechtslage ist ungeklärt. Es ist kein Widerspruch des Autors erfolgt.

Der Verleger gibt mit der Setzung eines jeden Kennzeichens die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Erklärungen für die jeweiligen Katalogvereinbarungen und Einzelsubverlagsverträge ab. Der Verleger versichert, dass diese Angaben wahrheitsgemäß sind.

- IV. Der Verleger stellt die GEMA von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, insbesondere die Autoren der vom Verleger verlegten Werke gegen die GEMA im Zusammenhang mit den vom Verleger im EBV gemachten Angaben und den darauf beruhenden Ausschüttungen bzw. unterbliebenen Rückforderungen mit der Begründung geltend machen, die GEMA sei nach Maßgabe der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs v. 21.4.2016 (Az. I ZR 198/13), des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) oder des Europäischen Gerichtshofs v. 12.11.2015 (Az. C-532/15) oder aufgrund der Regelungen in §§ 27 Abs. 2, 27a VGG oder aufgrund der im individuellen Verlagsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht berechtigt gewesen oder aktuell und in der Zukunft nicht berechtigt, einen Verlegeranteil an den Ausschüttungen abzuziehen. Die Freistellung umfasst etwaige Anwalts- und Gerichtskosten, die der GEMA infolge einer Inanspruchnahme in diesem Zusammenhang entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift zeichnungsberechtigter Verleger

Name des Unterzeichners / der Unterzeichnerin
in Druckbuchstaben

Verlagsbezeichnung / Mitgliedsnummer
in Druckbuchstaben